Satzung des SV Damshagen 1951 e.V.

§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Sportverein Damshagen 1951 e.V. (nachstehend kurz SVD genannt) und hat seinen Sitz in Damshagen, Landkreis Nordwestmecklenburg.
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wismar eingetragen.

§2 Zweck

Der SVD folgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der SVD ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Allgemeinheit durch Sport, insbesondere soll die Jugend durch Sport und Spiel gefördert werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen, Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen der Mitglieder. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Politische, rassische und religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des SVD nicht erfolgen. Der SVD ist gemeinnützig. Er dient der Förderung der körperlichen Betätigung.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Verbandszugehörigkeit

Der SVD ist Mitglied des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V. und der Fachverbände entsprechend der verschiedenen Sparten und erkennt deren Satzungen an.

§5 Mitgliedschaft

1. Der SVD hat:
   - aktive Mitglieder über 18 Jahre,
   - passive Mitglieder,
   - Ehrenmitglieder,
   - Vereinsangehörige - dazu gehören auch die Jugendlichen (14 bis 18 Jahre) und die Kinder unter 14 Jahren.

2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

3. Angehörige des SVD im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche; Angehörige des Vereins unter 14 Jahren sind Kinder. Sie werden in Jugend-und Kinderabteilungen zusammengefasst. Zur Aufnahme ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Innerhalb des SVD bilden die Jugendlichen die SVD-Jugend (SVDJ). Sie gibt sich ihre eigenständige Jugendordnung, die von der Jahreshauptversammlung genehmigt werden muss. Gleiches gilt für jede Änderung der Jugendordnung.

4. Die Aufnahme des Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des SVD-Vorstandes. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden.

5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

6. Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch eine Beitrittserklärung, die Satzung des SVD und derjenigen Verbände, denen der SVD selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.

7. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung erfolgen kann,
- durch den Tod,
- durch Ausschluss aus dem SVD.

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:

- wenn das Mitglied trotz Mahnungen mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist.
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Satzung der Fachverbände, denen der SVD als Mitglied angehört.
- wenn sich das SVD-Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des SVD oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den SVD und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

§6 Beiträge der Mitglieder

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden.
Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Er ist halbjährig bis spätestens 31.03. und 30.09. bzw. ganzjährig bis 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
Beitragsreduzierungen oder -befreiungen werden vom Vorstand in Verbindung mit dem (der) Spartenleiter(in) beschlossen.
Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§7 Organe des SVD

Die Organe des SVD sind:

- die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung),
- der Vorstand.

§8 Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dieses im Interesse des SVD für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag 25% aller stimmberechtigten SVD-Mitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.

§9 Die Jahreshauptversammlung

A) Die ordentliche Hauptversammlung
1. Im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich, durch die Presse oder in sonstiger geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung.

2. Die Tagesordnung soll enthalten:
- Tätigkeitsberichte der Abteilungen,
- Bericht des Kassenwartes und der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Neuwahlen,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Verschiedenes.

3. Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

4. Die Hauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung von seinem Stellvertreter.

5. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

6. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über gefasste Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführenden und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Gestellte Anträge sind im Wortlaut des Antragstellers in das Protokoll aufzunehmen.

B) Die außerordentliche Hauptversammlung
Sie findet statt:
1. wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des SVD oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,

2. wenn die Einberufung von mindestens 25% sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer,
- dem Jugendwart,
- dem Frauenwart,
- dem Sportwart,
- gegebenenfalls den Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung alle 2 Jahre neu gewählt. In jedem Jahr scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus und zwar im Jahr

<u>mit gerader Endzahl:</u>
2. Vorsitzender,
Kassenwart,
Frauenwart,
Jugendwart,
gegebenenfalls Beisitzer.

<u>mit ungerader Endzahl:</u>
1. Vorsitzender,
Schriftführer,
Sportwart,
gegebenenfalls Beisitzer

Bei der Neuwahl kann offen abgestimmt werden. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

2. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

3. Die Beschlüsse des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§11 Gesetzliche Vertreter des SVD

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie sind die gesetzlichen Vertreter des SVD im Sinne des bürgerlichen Rechts. Zwei vertreten gemeinsam. Zur Erledigung von Zahlungsvorgängen und Bankgeschäften ist einer der o.g. gesetzlichen Vertreter allein berechtigt.

§12 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt auf Dauer von 2 Jahren im Jahr mit ungerader Endzahl zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

§13 Abteilungen

Die Durchführung des SVD-Betriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet, der durch die jeweilige Abteilung gewählt wird.

§14 Haftung

Der SVD haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfällen oder Diebstählen auf den Sportplätzen und in Räumen des Vereins.

§15 Versicherungen

Für Unfälle ist seitens des SVD eine Versicherung abgeschlossen:

1. Sie bezieht sich ausschließlich auf Sportunfälle und deren Folgen innerhalb des Sportbetriebes entsprechend den Versicherungsbestimmungen.

2. Eine Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtschutz ist für alle Vereinsmitglieder abgeschlossen. Sie gilt für die An-und Abreise zum Training und zu Wettkämpfen.

§16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit der Mehrheit von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den Haushalt der Gemeinde Damshagen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur weiteren Förderung des Sports verwendet werden darf.

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Jahreshauptversammlung des Vereins am **22.02.2016** beschlossen worden.